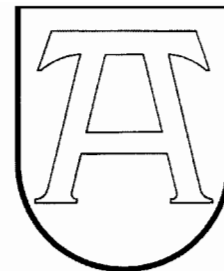


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 35	Herausgegeben am: 03.04.2009	Nummer: 3
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|----|
| 11. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 | 20 |
| 12. | Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und das Wahlverfahren – Wahlbekanntmachung – der Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 | 22 |
| 13. | Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 30. August 2009 | 24 |
| 14. | Bekanntmachung zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz | 25 |
| 15. | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 18.11.2008 | 26 |
| 16. | Bekanntmachung des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „VHS-Zweckverband Brilon-Marsberg-Olsberg“ zum 31.12.2007 | 28 |
| 17. | Bekanntmachung der Einladung des Wasserverbandes Diemel zu einer Verbandsschau | 30 |
| 18. | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichtes 2007 der Stadtwerke Marsberg | 31 |
| 19. | Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum „Lärmaktionsplan Marsberg, Stufe 1“ | 34 |
| 20. | Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
<u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 39 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hinge-
wiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für ~~die Gemeinde~~ die Wahlbezirke der

Gemeinde **S t a d t M a r s b e r g**

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

im Rathaus, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, Zimmer 15

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16.

Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis **12.30** Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/~~der kreisfreien Stadt~~

Name

H o c h s a u e r l a n d k r e i s

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von ⁴⁾

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Marsberg, den 25.02.2009



Der Bürgermeister

(H. Klenner)

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die Ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Nicht Zutreffendes streichen.
 4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ¹⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraums

eingerichtet.

Die Gemeinde ²⁾ ist in folgende

Zahl

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahl- bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums

Die Gemeinde ³⁾ ist in

Zahl

2 0

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁴⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

11. Mai 2009

bis

Datum

17. Mai 2009

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

15.30

Uhr in

Ort und Raum Rathaus, Lillers-Str.8, Marsberg, im

Aufenthaltsraum und Trauzimmer

zusammen.

Die Sitzung der Briefwahlvorstände ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Marsberg, den 25.02.2009



Der Bürgermeister

(H. Klenner)

h!

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Bekanntmachung

zur Kommunalwahl am 30. August 2009

Mit Bekanntmachung vom 15.09.2008 wurde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Marsberg im Jahr 2009 aufgefordert. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 9, ausgegeben am 26.09.2008, erschienen.

In der Bekanntmachung ist die zur rechtzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist mit dem 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, genannt worden. Zwischenzeitlich hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bekanntmachung vom 4. März 2009 (MBI. NRW. S. 97) **den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009** erneut geändert und auf den **30. August 2009** bestimmt.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Marsberg sind daher spätestens bis

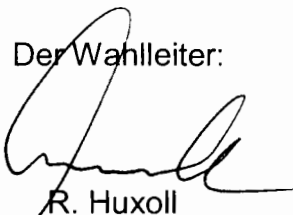
Montag, 13. Juli 2009, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Marsberg **einzureichen**. Die in den Bekanntmachungen vom 15.09.2008 und 27.01.2009 unter den Ziffern 1.2, 2.3, 2.5, 3.3, 3.5 und 4.5 genannte Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) wird insoweit durch den vorstehenden Termin konkretisiert.

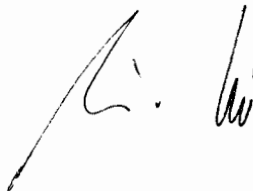
Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Marsberg, den 10. März 2009

Der Wahlleiter:



R. Huxoll
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters



Bekanntmachung

zu § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

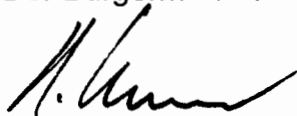
Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 15, 34431 Marsberg.

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 02.03.2009

Der Bürgermeister



(Klenner)

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 18.11.2008. Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2007 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27. Februar 2009 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und
- d) dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 03.03.2008



Metten

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage

Schlussbilanz 2007

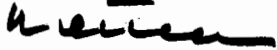
AKTIVA		PASSIVA	
	Euro		Euro
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Kapitalrücklage	48.886,52
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		II. Jahresüberschuss	9.102,88
II. Sachanlagen		B. Rückstellungen	
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.684,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	118.645,21
		2. sonstige Rückstellungen	<u>10.920,00</u>
B. Umlaufvermögen		C. Verbindlichkeiten	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.368,10	6.659,50
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.130,89	D. Rechnungsabgrenzungsposten	15.664,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.024,15</u>		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	172.492,07		
	<u>209.878,11</u>		<u>209.878,11</u>

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Volkshochschul-Zweckverband Brilon – Marsberg – Olsberg“ zum 31.12.2007

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 03.03.2008



Metten
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich des Wirtschaftsprüfers Dipl. Kaufmann Siegfried Reuter, Medebach, bedient.

Dieser hat mit Datum vom 12.08.2008 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebs Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon

für das Geschäftsjahr

vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

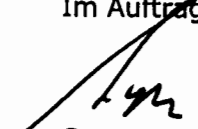
Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl. Kaufmann Siegfried Reuter ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



WASSERVERBAND DIEMEL MARSBERG

Der Verbandsvorsteher

Wasserverband Diemel Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Rosenkranz**
Zimmer.....: **34 (II.OG)**

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602-243**
Telefax.....: (0 29 92) 602-202
Email.....: k.rosenkranz@marsberg.de

Aktenzeichen: 66-36-20
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.03.2009

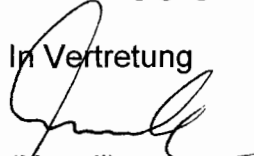
Bekanntmachung

Am Freitag, 24.04.2009 findet die Verbandsschau des Wasserverbandes Diemel, Marsberg, statt. Begangen wird die Diemel von der Niedermühle (Gemarkung Padberg) bis zum Ronellwehr (Gemarkung Obermarsberg).

Treffpunkt: 8,00 Uhr Wanderparkplatz Nähe Ski-Hütte Obermarsberg

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

In Vertretung



(Huxoll)

Bankverbindungen:	Sparkasse Paderborn	Konto-Nr. 1 339	(BLZ: 472 501 01)
	Volksbank Marsberg	Konto-Nr. 600 4000 400	(BLZ: 400 692 66)
	Dresdner Bank AG Marsberg	Konto-Nr. 378 785 000	(BLZ: 480 800 20)
	Postgiroamt Dortmund	Konto-Nr. 144 43-460	(BLZ: 440 100 46)

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007
und des Lageberichtes 2007 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 12.12.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 und den Lagebericht 2007 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 61.212.591,19 € und einem Jahresüberschuss von 120.979,86 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen.

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Wasserversorgung von 21.020,14 € ist aus der Gewinnrücklage auszugleichen und der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 142.000 € ist an den Haushalt der Stadt Marsberg abzuführen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 und der Lagebericht 2007 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichtes 2007 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 27.02.2009 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 9. März 2009

Der Bürgermeister



Klenner

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.08.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges



Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az. 61 10 07

B e k a n n t m a c h u n g

Beteiligung der Öffentlichkeit zum „Lärmaktionsplan Marsberg, Stufe 1“

Gesetzliche Grundlage

Nach den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) und § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht die Verpflichtung für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio Kfz/Jahr eine Lärminderungsplanung zu betreiben. Diese umfasst die Erstellung von Lärmkarten sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Diesen Grenzwert überschreitet in Marsberg die BAB 44.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind auf der Internetseite des Landesumweltamtes einsehbar unter: <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm>

Lärmaktionsplanung

Aufgrund der Ergebnisse der Lärmkartierung hat die Stadt Marsberg einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Da die Auslösewerte von 70dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts an keiner Stelle im Stadtgebiet überschritten werden, sind keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich. Die Lärmaktionsplanung wird daher mit der Auswertung der Lärmkarten abgeschlossen.

In einer 2. Stufe werden u. a. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio Kfz/Jahr untersucht. Der Lärmaktionsplan wird dann ggf. fortgeschrieben.

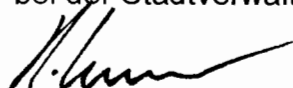
Der Lärmaktionsplan ist im Internet unter www.marsberg.de ab April 2009 abrufbar.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Zum anliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes können

bis zum 15. Mai 2009 einschließlich

Anregungen und Hinweise können während der Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.


(Klenner)

Aktionsplan für die Stadt

Marsberg

Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen:

Die Gemeinde liegt außerhalb der Ballungsräume im Sauerland im Westen von Deutschland. Zu ihren Nachbargemeinden existieren weite Grün- und Waldflächen. Nächstes Oberzentrum ist Paderborn, verkehrlich über Autobahn und Schienenverkehr zu erreichen.

Hauptlärmquellen, welche in die Gemeinde einwirken, sind

Haupt-Straßenverkehr

Name	Kfz/a	Lage
A44	13,5 Mio	Nördl. der Gemeinde entlang der Gemeindegrenze
B7	4,9 Mio	Nordost – Südwest durch die Gemeinde
L549	4,3 Mio	Nord-Süd durch die Gemeinde

Haupt-Schienenverkehr

Name	Züge/a	Lage
Hagen – Warburg / Kassel		Nordost – Südwest durch die Gemeinde

Flughafen

Name	Bewegung/a	Lage

Zuständige Behörde

Stadt Marsberg; Lillers-Str. 8; 34431 Marsberg; Telefon: 02992-6021; Fax: 02992-602202,
Homepage: www.marsberg.de

Verweis auf Ort der Veröffentlichung (z. B. Internetseite)

Der Lärmaktionsplan ist ab April 2009 unter www.marsberg.de abrufbar.

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§47a - f des BImSchG.

Geltende Grenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG

Die von der Bundesrepublik der EU mitgeteilten Grenzwerte sind veröffentlicht unter:

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/dezip/_EN_1.0_&a=d

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/reporting2005_d2002-49/_DE_1.0_&a=d

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkarten wurden von den Ballungsraumkommunen bzw. dem LANUV ermittelt und im Internet unter www.umgebungs-laerm.nrw.de veröffentlicht. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes führte das Eisenbahnbundesamt die Lärmkartierung durch. Die Veröffentlichung erfolgte unter: http://www.eisenbahn-bundesamt.de/Service/laerm/laerm_karten.htm. Die Angaben können hierhin sowie in Anlage 1 übernommen bzw. ergänzt werden.

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gemeindegebiet sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2007 keine relevanten Lärmprobleme und Lärmauswirkungen festzustellen.

Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2012 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet. Die dann festzustellenden Veränderungen gegenüber der Situation 2007 geben Aufschluss über die Wirksamkeit der Maßnahmen. Sollten die Ziele dann nicht erreicht sein, wird ein weitergehender Aktionsplan erstellt.

Anlage 1: Daten zu den Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 6 Millionen Kfz/Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
Größe/km ²	7.63	1.49	0.31

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	1	0	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausge- bäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,

die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	4	0	0	0	0

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	4	0	0	0	0

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von **Fluglärm**, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50000 Bewegungen / Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
Größe/km ²	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	-	-	-
N Schulgebäude	-	-	-
N Krankenhausge- bäude	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	-	-	-	-	-

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	-	-	-	-	-

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 10.12.2008 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ eine 3. Änderung durchzuführen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Änderung der Festsetzung Doppelhäuser / Hausgruppen (DH) in Einzel- und Doppelhäuser (ED)
- Änderung der zulässigen Dachneigung von 30°-38° in 38°-45°

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

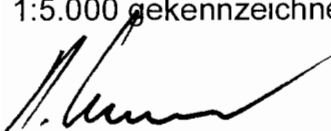
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

13. April bis 22. Mai 2009 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden (montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) aus.

Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.



(H. Klenner)

